



Informationsblatt

zur Pflichtversicherung
gastspielverpflichteter Künstler
bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen - Vddb -

1. Voraussetzungen für die Pflichtversicherung

Pflichtversichert sind grundsätzlich **alle** bei einem Mitglied **beschäftigten** Bühnenangehörigen, die gegen Entgelt **eine künstlerische oder überwiegend künstlerische Tätigkeit** ausüben. Eine nähere Beschreibung der künstlerischen Tätigkeiten enthält die Vollzugsvorschrift zu § 17 der Satzung (auch im Internet unter www.buehnenversorgung.de unter „Wir über uns - Rechtsgrundlagen“ einsehbar).

Die Versicherung tritt frühestens am Ersten des Monats ein, in dem der Bühnenangehörige das **17. Lebensjahr** vollendet. Hat er bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses das **60. Lebensjahr vollendet zuzüglich der Anzahl der Monate, um die sich die Regelaltersgrenze erhöht**, ist er nur versichert, wenn er zusammen mit den früheren Versicherungszeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (näheres hierzu siehe Merkblatt 30) 60 Beitragsmonate nach dem 31. Dezember 2000 oder insgesamt 120 Beitragsmonate erlangen kann. Die entsprechenden Versicherungszeiten können auch durch eine Überleitung von Versicherungszeiten von einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtung, der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester oder im Wege der gegenseitigen Anerkennung von Versicherungszeiten mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfüllt werden.

Bei der Beurteilung der Versicherungspflicht kommt es grundsätzlich weder auf die Dauer der Beschäftigung (z.B. bei Aushilfen) noch auf die Höhe des Entgelts an (lediglich geringfügige Einnahmen aus nachgewiesener Nebentätigkeit werden vom beitragspflichtigen Einkommen ausgenommen, vgl. Nr. 2 g Vollzugsvorschrift Dienstehkommen). Auch die Nationalität spielt keine Rolle.

Selbständig tätige Personen sind nicht bei der Vddb versichert, sondern bei der Künstlersozialkasse - KSK - (Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen, Künstlersozialkasse, Langeoogstraße 12, 26384 Wilhelmshaven).

2. Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit

Die Frage der Versicherung bei der Vddb oder der KSK stellt sich für jedes Vertragsverhältnis neu, da eine Person bei verschiedenen Tätigkeiten sowohl Mitglied bei der Vddb als auch bei der KSK sein kann. Der Arbeitgeber hat als Mitglied der Vddb die Vertragsverhältnisse nach den folgenden Maßgaben zu beurteilen, um zu entscheiden bei welcher der beiden Versorgungseinrichtungen die Pflichtversicherung jeweils eintritt.

Schauspieler, Sänger und Tänzer, die für die Dauer eines Stücks verpflichtet werden, sind grundsätzlich in den Bühnenbetrieb eingegliedert und bei der Vddb zu versichern.

Nach der Regelung in § 17 Abs. 1 Satz 2 der Satzung ist ein gastspielverpflichteter Bühnenkünstler bei der Vddb versicherungspflichtig, wenn er für insgesamt mehr als sieben Einsätze bestehend aus Proben und Aufführungen (einschließlich Einweisungsproben) pro Inszenierung vertraglich verpflichtet ist. Nachdem es sich bei der Vddb um eine Zusatzversorgungseinrichtung handelt, sind Gastkünstler selbstverständlich immer dann zu versichern, wenn Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Die Versicherungspflicht besteht zudem unabhängig von der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Einordnung, z.B. nach einem von der Deutschen Rentenversicherung Bund durchgeführten Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a Abs. 1 SGB IV (Anfrageverfahren). Folglich ist auch der gastspielverpflichtete Bühnenkünstler, der Beiträge an die Künstlersozialkasse zahlt, bei der Vddb zu versichern, sofern er die o.g. Grenze an Aufführungen und Proben überschreitet.

Gleiches gilt für Choraushilfen, wenn sie für insgesamt mehr als sieben Einsätze verpflichtet werden.

Bei den übrigen per Gastvertrag Beschäftigten ist zur Abgrenzung der Abgrenzungskatalog heranzuziehen. Dabei kann von weiteren Ausnahmen vom Regelfall der abhängigen Beschäftigung bei den **Regisseuren, Kostüm- und Bühnenbildnern** sowie **Choreografen** und **Light-Designern** ausgegangen werden, die aufgrund eines Werkvertrages zur Mitwirkung bei nur einem Stück verpflichtet werden und weisungsfrei ihre Konzeption umsetzen können, ohne in den Theaterbetrieb eingegliedert zu sein. Das gleiche gilt bei einem **Dirigenten oder musikalischen Leiter**, der die Einstudierung nur eines bestimmten Stückes oder Konzertes übernimmt und/oder nach dem jeweiligen Gastspielvertrag vorhersehbar nicht mehr als fünf Vorstellungen oder Konzerte dirigiert. Es gilt dann das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).

3. Beiträge

Im Regelfall unterliegt ein Gast demnach der Pflichtversicherung bei der Vddb. Sie tritt aufgrund Gesetzes ein und kann nicht durch vertragliche Vereinbarungen ausgeschlossen werden. Versäumt die Bühne es, die Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Vddb von der Gage einzubehalten, haftet sie der Anstalt gemäß § 23 a Abs. 3 Satz 1 der Satzung für den Gesamtbeitrag. Der Beitragssatz beträgt einheitlich 9 %.

Bei weiteren Fragen hierzu sowie in Zweifelsfällen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Detailliertere Informationen zu dieser Thematik entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 11, das wir Ihnen gerne zusenden. Sie können diese Informationen auch im Internet unter der Adresse www.versorgungskammer.de/vddb entnehmen.